

# Vereinsatzung des Foodsharing-Café Freiburg e.V.

## **§ 1: Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Foodsharing-Café Freiburg e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung von Kunst und Kultur,
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
  - die Förderung des Umweltschutzes sowie
  - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zweckeim Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5, 7, 8 Var. 2, 25 AO.
- (3) Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - Informieren über das Retten von noch genießbaren Lebensmitteln zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung,
  - Stärkung des Bewusstseins für die Themen Lebensmittelverschwendung, fairer Handel sowie regionale, saisonale, biologische und vegane Produkte, indem zum Beispiel Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt und Bildungsveranstaltungen wie Workshops, Seminare, Vorträge, Kampagnen und dergleichen organisiert werden,
  - Sensibilisierung für den ökologischen Fußabdruck durch Schaffung von Transparenz von Transportwegen und Ressourcenverbrauch von Konsumprodukten,
  - Öffentlichkeitsarbeit zu umweltpolitischen Themen,
  - Organisation von interkulturellen und künstlerischen Veranstaltungen wie zum Beispiel Lesungen und Begegnungsveranstaltungen,
  - Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie staatlichen und überstaatlichen Stellen auf nationaler und internationaler Ebene an, die oben genannte oder ähnlich Ziele des Vereins verfolgen,
  - Bereitstellung von Informationen für Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren möchten sowie

- die Einrichtung und Pflege eines Fairteilers, in welchem bedürftigen sowie nicht bedürftigen Personen, Gruppen und Einrichtungen kostenlos gerettete, noch genießbare Lebensmittel zur Verfügung gestellt werden, sodass diese vor dem Wegwerfen bewahrt, Ressourcen geschont werden und Lebensmittelmüll vermieden wird.

### **§ 3: Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen, jugendlichen sowie fördernden Mitgliedern zusammen:
  - Ordentliches Mitglied des Vereins kann ausschließlich eine natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seine Ziele unterstützt.
  - Jugendliches Mitglied des Vereins kann ausschließlich eine natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seine Ziele unterstützt. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
  - Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt, am Vereinsleben nicht aktiv teilnimmt, jedoch den Verein materiell und finanziell unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrags nicht verpflichtet, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Liquidation einer juristischen Person oder Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei groben Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bei erheblichen Beitragsrückständen trotz Mahnung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung mit Begründung. Das Mitglied hat vor dem Beschluss das Recht, gehört zu werden. Gegen den Beschluss zum

Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5: Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragsordnung wird ein Konsens der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder angestrebt, zur Wirksamkeit genügt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen.

## **§ 6: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes sowie der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail (bei Bedarf per Post) durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse (bei Bedarf Postanschrift) gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan entscheidet grundsätzlich über alle Angelegenheiten, die nicht gemäß dieser Satzung dem Vorstand übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung sowie die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt eine Rechnungsprüferin bzw. einen Rechnungsprüfer, die bzw. der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter bzw. Angestellte des Vereins ist, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung strebt grundsätzlich an, ihre Beschlüsse in einem Konsensverfahren zu fassen. Zur Wirksamkeit ihrer Beschlüsse mit Ausnahme von der Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins genügt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist durch eine schriftliche Vollmacht möglich. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 8: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
  - (2) Für den Vorstand können sich alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder zur Verfügung stellen.
  - (3) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wahl, Abwahl und Wiederwahl erfolgt wenn möglich von der Mitgliederversammlung durch ein Konsensverfahren, zur Wirksamkeit genügt eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (4) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
  - (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisung gebunden.
  - (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Koordination des Vereins zuständig. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
    - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
    - Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge von Mitgliedern,
    - Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer im Sinne von § 30 BGB bestellen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung seiner Tätigkeit geben.

## **§ 9: Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss über Satzungsänderungen wird ein Konsens der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Zur Wirksamkeit des Beschlusses genügt eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen. Ein Abstimmung über Satzungsänderungen kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung, in welcher sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen sind, erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10: Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterzeichnen und zu archivieren.

## **§ 11: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, wird ein Konsens der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Zur Wirksamkeit des Beschlusses genügt eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den foodsharing e. V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.